



Antworten zu immer wiederkehrenden Fragen bei der Lehrlingsausbildung im Betrieb

Vor- und Nachbereitung überbetriebliche Kurse üK:

Die Vor- und Nachbearbeitung von üK Kursen wie z.B. das Bereitstellen von Material und Werkzeug, das Fertigstellen von Fragmenten oder Möbelteilen, Hausaufgaben wie das Fertigstellen einer Schublade bis zum nächsten üK sind Bestandteile der betrieblichen Ausbildung und müssen somit in der Arbeitszeit des Lernenden ermöglicht werden können.

Hingegen sind Arbeiten wie das Dokumentieren von Arbeitsschritten vor und nach dem üK usw. als Hausaufgaben ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit (Vertiefung in der Freizeit) des Lernenden zu taxieren.

Führen des Arbeitstagebuchs:

Die Lernenden dürfen für das Arbeitstagebuch während den Arbeiten Notizen, Fotos etc. machen, welche ihnen das Verfassen der Arbeitstagebucheinträge erleichtern sollen. Das eigentliche Verfassen des Arbeitstagebuchs ist hingegen als Hausaufgabe und somit in der Freizeit zu leisten.

Vorbereitung GBA:

Vorbereitende Arbeiten für die GBA wie das Bereitstellen von Material und Werkzeug sind klar als Arbeitszeit anzusehen. Beim Üben und Trainieren von Arbeitsschritten, Fragmenten und Reissen kann keine generelle Aussage gemacht werden. Wird der Lernende im Unternehmen korrekt und umfassend ausgebildet, so hält sich die Vorbereitungszeit im Rahmen – diese Vorbereitungszeit gilt als Arbeitszeit. Möchte der Lernende zusätzlich Zeit investieren, um Arbeitsschritte verbessern oder perfektionieren zu können, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, dieses „Extra“-Training während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Ein vom Unternehmen verordnetes Training oder Üben am Abend oder Samstags ist nicht erlaubt und basiert immer auf der Freiwilligkeit des Lernenden und des Unternehmens. In vielen Betrieben wird den Lernenden die Möglichkeit geboten, auch am Samstag oder Abends auf freiwilliger Basis zusätzlich zu üben oder man gibt ihnen Hilfestellung bei den Hausaufgaben. Die bereits sehr guten Lernenden nutzen dieses Angebot meist rege, die Schwachen sehen meist keine Notwendigkeit darin.

Wichtig: Am Abend oder Samstags muss aus gesetzlichen Gründen immer eine Aufsichtsperson im Unternehmen sein – also darf dem Lernenden nicht einfach der Schlüssel überlassen werden. Ansonsten wird bei einem Arbeitsunfall oder sogar bei einem gesundheitlichen Problem Regress auf den Verantwortlichen genommen (Verletzung der Aufsichtspflicht).

Sicher hilfreich ist es, dass Ausbildner, Betrieb und Lernende offen und transparent über die Möglichkeiten und Anforderungen vor und zu Beginn der Lehre gemeinsam sprechen und nicht erst vor den Prüfungen etc.